

Verordnung für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Art. 2, Abs.3, Nr.5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – FTG- (BayRS 1131-1-I), in der Fassung vom 08.07.2013 (GVBl S.402) erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende

Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Der Betrieb von Autowaschanlagen ist im Gewerbegebiet der Gemeinde Parkstetten an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr zugelassen und endet spätestens um 18.00 Uhr.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parkstetten, den 26. Januar 2016


Krempf

1. Bürgermeister

